

# SATZUNG DER STADT BAD SCHWARTAU ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN

## Nr. 18-neu/13. vereinfachte Änderung für das Gebiet des Sport- und Freizeitzentrums an der Ludwig-Jahn-Straße

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2018 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 18-neu/13. vereinfachte Änderung für das Gebiet des Sport- und Freizeitzentrums an der Ludwig-Jahn-Straße, bestehend aus dem Text, erlassen.

### Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Bauwesen und Stadtplanung vom 30.01.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Bad Schwartauer Teil der Lübecker Nachrichten am 20.09.2017 erfolgt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 29.06.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bad Schwartau, 12.12.2019



A handwritten signature in blue ink, reading 'Dr. Uwe Brinkmann'.

(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

3. Der Ausschuss für Bauwesen und Stadtplanung hat am 09.10.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 03.09.2018 bis 04.10.2018 während folgender Zeiten

Montag:	8.00 bis 17.45 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag:	8.00 bis 14.30 Uhr
Freitag:	8.00 bis 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 24.08.2018 im Bad Schwartauer Teil der Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung des Planentwurfes und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.bad-schwartau.de/meine-stadt/bauleitplanung](http://www.bad-schwartau.de/meine-stadt/bauleitplanung) in das Internet eingestellt.

5. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2018 geprüft. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

6. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus dem Text, am 13.12.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Bad Schwartau, 12. 12. 2019



(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Bad Schwartau, 12. 12. 2019



(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

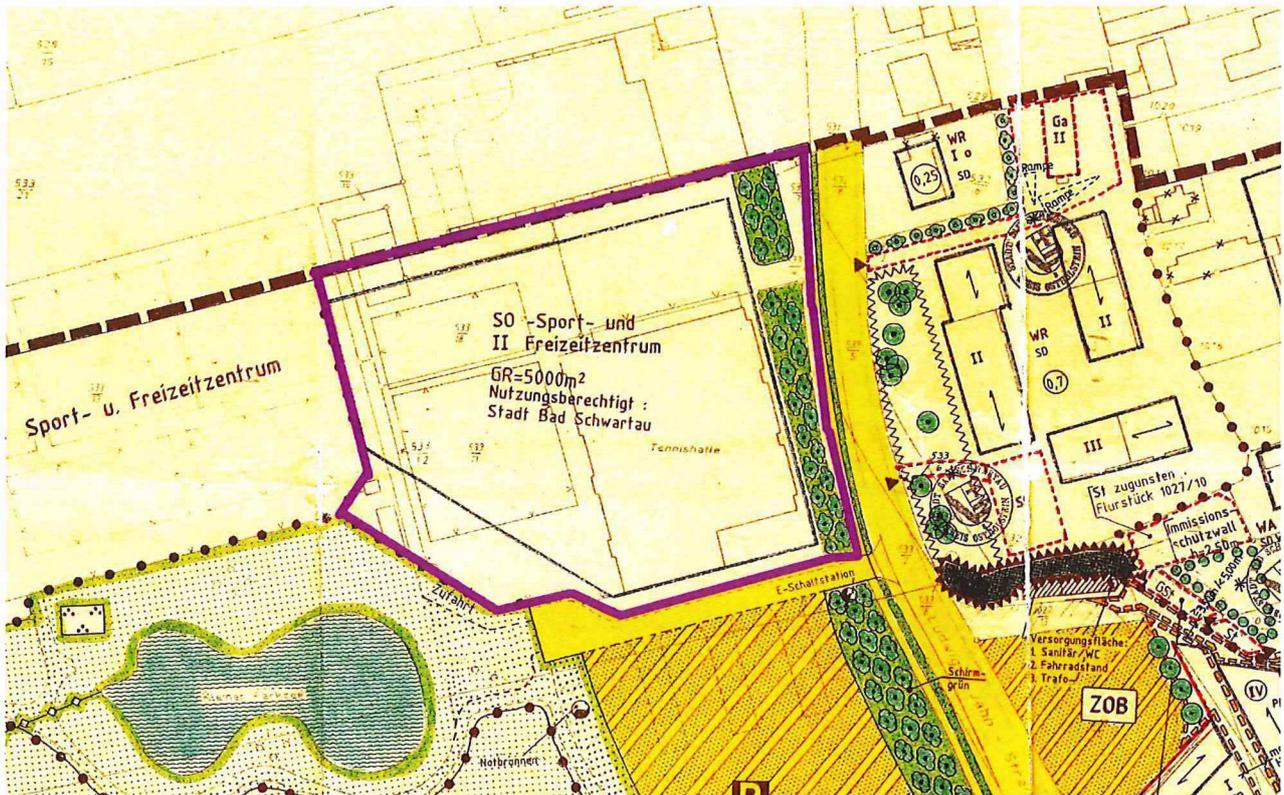
8. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14. DEZ. 2019 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist am 15. DEZ. 2019 in Kraft getreten.

Bad Schwartau, 16. 12. 2019



(Dr. Brinkmann)  
Bürgermeister

## Übersichtsplan



ohne Maßstab

### Textliche Festsetzung:

Im Geltungsbereich  (Teil des festgesetzten SO-Gebiet „Sport- und Freizeitzentrum“) an der Ludwig-Jahn-Straße ist ergänzend eine für die Allgemeinheit zugängliche Schank- und Speisewirtschaft in (baulicher) Verbindung mit einer Anlage für sportliche Zwecke bzw. einer Freizeitanlage zulässig.

Die maximale Gastronomiefläche beträgt 250 qm.

Pro angefangene 10 Sitzplätze ist je ein Stellplatz auf dem eigenen Grundstück oder in zumutbarer Entfernung vom Grundstück herzustellen.

Die Nutzungsberechtigung ausschließlich zugunsten der Stadt Bad Schwartau entfällt.